

# Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung

Vom **13** . November 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, des § 28a Absatz 1, 3, 4 und 5 und des § 28c Satz 4 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530), sowie des § 11 Satz 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) verordnet die Landesregierung:

## Artikel 1

### Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung

Die Corona-Bekämpfungsverordnung vom 15. September 2021 (ersatzverkündet am 15. September 2021, unverzüglich bekanntgemacht im GVOBl. Schl.-H. S. 1127), geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2021 (ersatzverkündet am 13. Oktober 2021 auf der Internetseite [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/211013\\_Corona\\_AenderungVO.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/211013_Corona_AenderungVO.html)), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erster Teilsatz wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „betreten“ werden die Worte „und eingelassen werden“ eingefügt

bb) Die Angabe „§ 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet“ wird durch die Angabe „§ 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet“ ersetzt.

b) In Nummer 4 fünfter Teilsatz werden die Worte „anlass- und symptombezogene Testung.“ durch die Worte „Testung alle 72 Stunden sowie anlass- und symptombezogen;“ ersetzt.

c) Nach Nummer 4 wird nachfolgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Betreiberin oder der Betreiber hat vor Ort Testungen für externe Personen nach Nummer 2 und angestellte und externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Nummer 4 anzubieten und auf dieses Angebot am Eingang hinzuweisen.“

2. § 15a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 15 Absatz 1 Nummer 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Externe Personen dürfen die Einrichtung außer bei Gefahr im Verzug oder beim Vorliegen eines Härtefalls nur betreten, wenn sie im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind; sie haben nach Maßgabe von § 2a eine Mund-Nasen-Bedeckung in allen Gemeinschaftsräumen und auf Verkehrsflächen innerhalb geschlossener Räume der Einrichtung zu tragen.“

3. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 16 wird die Angabe „§ 17 Absatz 1 Nummer 4 Teilsatz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 1 Nummer 3 Teilsatz 2 und 3“ ersetzt.

b) Nach Nummer 20 werden folgende Nummern 21 und 22 eingefügt:

„21. entgegen § 15 Absatz 1 Nummer 2 Personen einlässt;

22. entgegen § 15 Absatz 1 Nummer 5 Testungen nicht anbietet;“

c) Die bisherigen Nummern 21 bis 24 werden die Nummern 23 bis 26.

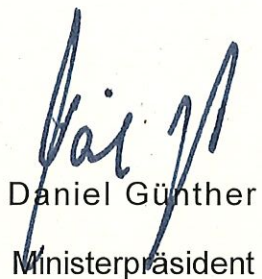
4. In § 22 wird die Angabe „14. November 2021“ durch die Angabe „30. November 2021“ ersetzt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13 . November 2021



Daniel Günther  
Ministerpräsident



Dr. Heiner Garg

Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

**Begründung der Landesregierung zur Corona-Bekämpfungsverordnung vom 13. November 2021 gemäß § 28a Absatz 5 Satz 1 IfSG:**

**Zu Artikel 1:**

**Zu Nummer 1:**

Angesichts der beschleunigten Ausbreitung von Coronavirus-Infektionen bedarf die besonders vulnerable Gruppe der Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen eines verstärkten Schutzes vor dem Eintrag von Viren durch Personen, die häufig oder eng mit diesen in Kontakt treten. Für externe Personen und Personal der Einrichtungen werden daher die Testverpflichtungen verschärft und an die aktuelle Lage angepasst. Da auch geimpfte und genesene Personen Infektionsträger sein können, wird bei externen Personen zukünftig der Zugang davon abhängig gemacht, dass sie „getestete Personen“ im Sinne von § 2 Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) sind. Ziel ist es, das Schutzniveau zu verbessern, aber gleichzeitig die Einrichtungen für Besuche offenzuhalten.

Dafür ist erforderlich, dass sie entweder das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder im Besitz eines auf sie ausgestellten aktuellen Testnachweises ist, der die Anforderungen aus § 2 Nummer 7 SchAusnahmV erfüllt. Außerdem darf bei ihr aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegen; typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.

Nach wie vor dürfen externe Personen ausnahmsweise die Einrichtung ohne das Vorlegen eines Testnachweises betreten, wenn – etwa im Rahmen der Wahrnehmung amtlicher Befugnisse – Gefahr im Verzug vorliegt oder wenn der Zugang erforderlich ist, um unbillige Härten im Einzelfall zu vermeiden, etwa zur Sterbebegleitung oder aus vergleichbaren sozialemischen Gründen.

Für angestellte sowie externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird vor dem Hintergrund der oben genannten Erkenntnisse und der aktuell wieder dynamischen Infektionslage auch für geimpfte und genesene Personen wieder ein regelmäßiges anlassunabhängiges Testregime eingeführt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind sodann spätestens alle 72 Stunden auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus zu testen.

Testungen von Besucherinnen und Besuchern und angestellten sowie externen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind von der jeweiligen Einrichtungen anzubieten und zu organisieren (Testangebotspflicht).

### **Zu Nummer 2:**

Redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 1.

### **Zu Nummer 3:**

#### **Zu Buchstabe a:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

#### **Zu Buchstabe b:**

Die in § 15 Absatz 1 Nummer 2 ergänzte Pflicht der Betreiberinnen und oder Betreiber von Pflegeheimen, vor Ort Testungen für Besucherinnen, Besucher, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzubieten sowie die Testung von Besucherinnen und Besuchern zu kontrollieren, wird bußgeldbewehrt.

#### **Zu Buchstabe c:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

### **Zu Nummer 4:**

Die bestehende Corona-Bekämpfungsverordnung wird um rund zwei Wochen verlängert. Die Landesregierung prüft kontinuierlich, ob nicht die Verhältnismäßigkeit des staatlichen Handelns im weiteren Sinne eine Modifizierung der Maßnahmen nötig macht und damit weniger grundrechtseinschränkende Wirkungen für die Bürgerinnen und Bürger möglich sind.

Die bestehenden Beschränkungen sind weiterhin erforderlich, um einer Steigerung der Anzahl der stationär zur Behandlung aufgenommenen Patientinnen und Patienten vorzubeugen.

Die 7-Tages-Inzidenz (Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen) beträgt in Schleswig-Holstein aktuell (Stand: 12. November 2021) 94,5. In allen Kreisen und kreisfreien Städten liegt der Wert über 50, davon in sieben über 100. Den höchsten Wert hat die kreisfreie Stadt Kiel mit 120,8.

Die Hospitalisierungsinzidenz (Anzahl der stationär zur Behandlung aufgenommenen Patienten, die an COVID-19 erkrankt sind, je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen) liegt in Schleswig-Holstein aktuell bei 2,65. Den Höchststand hatte diese Inzidenz in der zweiten Januarhälfte 2021 mit Werten zwischen 10 und 11; der tiefste Wert im Jahr 2021 betrug am 2. Juli 2021 0,14.

Derzeit (Stand: 12. November 2021) werden 24 an COVID-19 erkrankte erwachsene Personen intensivmedizinisch behandelt (Höchststand am 31. Januar 2021: 101 Personen). Aktuell stehen 107 freie betreibbare Intensivbetten zur Verfügung.

Die Landesregierung hat berücksichtigt, dass am 27. Dezember 2020 mit der Impfkampagne begonnen wurde. Seither (Stand: 12. November 2021) haben in Schleswig-Holstein 74,4 % der Bevölkerung eine Erstimpfung, und 72,0 % eine Zweitimpfung und 5,8 % eine Auffrischungsimpfung erhalten.

Die Regelungen dieser Verordnung werden fortlaufend hinsichtlich Ihrer Erforderlichkeit und Angemessenheit überprüft und im Lichte der dann gegebenen Infektionslage angepasst.

**Zu Artikel 2:**

Die Änderungen sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.